

Hierauf wurde zur Verloosung der Sitzplätze für die Herren Abgeordneten der zweiten Kammer vorschritten, wobei der Herr Präsident das Loos für die abwesenden Herren Mitglieder zog.

Nach Vorlesung einer Mittheilung der Inspection der evangelischen Hofkirche, worin die bei der Landtagspredigt und allen folgenden Gottesdiensten den Ständemitgliedern

angewiesenen Plätze angezeigt sind, und eines Schreibens des königl. Gesamtministeriums, die feierliche Eröffnung des ordentlichen Landtages 1863/64 Montag den 9. November durch Se. Majestät den König im königlichen Schlosse betr., und nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls erklärte der Präsident die heutige Sitzung für geschlossen.

## Feierliche Eröffnung des eilften ordentlichen Landtags

am 9. November 1863.

Nachdem Se. Majestät der König beschlossen, den eilften ordentlichen Landtag in Allerhöchster Person den 9. November 1863 im königlichen Schlosse zu eröffnen, ging dieser feierlichen Eröffnung auch diesmal der Gottesdienst in der evangelischen Hof- und Sophienkirche voraus, bei dem der Herr Oberhofprediger Dr. Liehner die Predigt über Matth. 29, 37. hielt und welchem die Herren Mitglieder der Ständeversammlung beiwohnten.

Der Eröffnungsact wurde von Se. Majestät dem Könige im königlichen Schlosse vollzogen, woselbst der Eckparadesaal der zweiten Etage zu dieser Feierlichkeit besonders eingerichtet war. Dem königlichen Throne gegenüber war in der Mitte des Saales der Raum für die Directoren und Mitglieder der beiden Ständekammern abgegrenzt; hinter diesem und an den Seiten desselben hatten die der Eröffnung zahlreich beiwohnenden Herren der dritten, vierten und fünften Hofrangordnung ihre Plätze angewiesen erhalten, während das vollzählig anwesende diplomatische Corps sich links vom königlichen Throne aufgestellt hatte. Punkt 12 Uhr erschienen Se. Majestät der König in Begleitung Ihrer königlichen Hoheiten des Kronprinzen und des Prinzen Georg und der Herren Staatsminister, unter Vortritt zahlreicher Herren der ersten und zweiten Hofrangordnung, sowie der nicht im Dienste befindlichen Kammerherren und Flügeladjutanten. Beim Eintreten in den Saal wurden Allerhöchstdieselben von der Versammlung mit einem von dem Präsidenten der ersten Kammer, Kammerherrn Freiherrn von Friesen, ausgebrachten dreimaligen Hoch begrüßt. Nachdem Se. Majestät, umgeben von dem großen Dienste, sich auf dem Throne niedergelassen und Ihre königlichen Hoheiten der Kronprinz und Prinz Georg zur Rechten und Linken Se. Majestät sich aufgestellt hatten, während die Herren Staatsminister rechts vom Throne standen, bedeckten Allerhöchstdieselben Ihr Haupt und verlasen die folgende Rede:

### Meine Herren Stände!

Ihre gegenwärtige Versammlung fällt in einen Zeitpunkt, in welchem die wichtigsten Interessen unseres engeren und weiteren Vaterlandes in Frage kommen. Es kann mir nur erwünscht sein, unter solchen Umständen die Vertreter des Landes um Mich vereinigt zu sehen und ihre bewährte patriotische Stimme zu geeigneter Zeit vernahmen zu können.

Der Handelsvertrag mit der kaiserlich französischen Regierung, zu welchem Sie auf dem letzten außerordentlichen Landtage Ihre Zustimmung gegeben, konnte wegen mangelnden Beitritts mehrerer Zollvereinsstaaten zur Zeit noch nicht zum definitiven Abschlusse gebracht werden. Mein Bestreben ist unausgesetzt dahin gerichtet, sowohl dem Lande die Vortheile, die jener Vertrag verspricht, zu sichern, als die bewährten Segnungen des Zollvereins demselben zu erhalten. Die so eben zu Berlin eröffneten Verhandlungen werden Gelegenheit bieten, dieses doppelte Ziel ferner zu verfolgen und hoffentlich ein allseitiges Einverständnis herbeizuführen. Meine Regierung wird hierbei auch der in der ständischen Schrift vom 26. Juni 1862 ausgesprochenen Wünsche und Anträge unvergessen sein.

Die beklagenswerthen Störungen des Friedens, welche in mehreren Ländern noch fortbauern, konnten nicht verfehlen, auf die gewerblichen Verhältnisse Sachsens mannigfach nachtheilig einzuwirken, doch gereicht es Mir zu großer Beruhigung, daß die aufopfernden und einsichtsvollen Bemühungen unseres Gewerbestandes und die oft bewährte Genügsamkeit und Ausdauer unserer gewerblichen Bevölkerung auch diesmal den Eintritt eines allgemeinen und tiefgreifenden Nothstandes zu verhüten wußten. Die freiere Bewegung und selbständigere Stellung, welche den gewerbtreibenden Kreisen durch das unter dem 15. October 1861 bekannt gemachte Gewerbegesetz verliehen worden, sind hierbei nicht ohne heilsamen Ein-